

eines eigenen städtischen Grund- und Bodenrechts überhaupt, der dann in Freiburg seine weitere Ausbildung zwanzig Jahre später erhält.

Es haben somit zwei wichtige Fragenkomplexe des Freiburger Rechts ihre unmittelbaren Vorläufer in anderen Gründungsurkunden, die nur wenige Jahrzehnte früher ebenfalls im alemannischen Raum entstanden sind: Die Gründung einer herrschaftlichen Marktsiedlung auf einer freien, bis dahin unbebauten Fläche, und die Schaffung eines eigenen Bodenrechtes für diesen Marktbereich. Beides findet sich bereits im Jahr 1100 im Recht von Radolfzell, und dieses ist nur eine Weiterentwicklung von Institutionen, die wir im zweiten Recht von Allensbach schon erkennen, 45 Jahre vor der vermutlichen Gründung von Freiburg.

Aber auch ein weiterer Fragenkomplex wird in Freiburg behandelt, der in den Marktrechten der vorhergehenden Jahrzehnte eine außerordentlich wichtige Rolle spielt: Das Verhältnis der Marktbewohner, die ihr eigenes, neues Recht besitzen, zu den herrschaftlichen Hörigen. Die Beziehungen zwischen der Freiheit der Marktbewohner und den Hörigkeitsverhältnissen der anderen Anwohner, auch zu den Hörigkeitsverhältnissen von neu Zuziehenden, sind geradezu ein Kernproblem der älteren Rechte; zwei Drittel des Radolfzeller Privilegs befassen sich ausschließlich mit dieser Frage, offenbar ohne daß dadurch das schwierige Problem auf befriedigende Weise gelöst worden wäre. Denn die Hörigen der Herrschaft, vor allem die unfreien Bauern, aber auch unfreie Dienerschaft, unterstehen dem Hofrecht und sind zu einer Reihe von Leistungen verpflichtet, von denen der marktansässige Kaufmann befreit ist; von einer Reihe weiterer Unterschiede ganz abgesehen. Wenn nun aber freie Marktbewohner, Kaufleute und Gewerbetreibende, mit Hörigen unmittelbar nebeneinander wohnen, so besteht die Gefahr, daß das bessere Recht auch von den Unfreien angestrebt wird und daß sie es schließlich auch erlangen; daß die Unfreien vor allem danach streben, der Vorteile des Marktrechtes teilhaftig zu werden, indem sie sich im Marktbereich niederlassen. Und am Ende trägt dann die Herrschaft den Schaden.

Das Freiburger Recht behandelt das Hörigenproblem großzügig, in mehrfacher Weise. Da ist zunächst der klare und grundlegende Satz ausgesprochen: *Omnis qui venit in hunc locum libere hic sedebit nisi servus fuerit alicuius* — es kann dahingestellt bleiben, ob der Satz in genau dieser Form schon in der Konradsurkunde von 1120 stand; etwas in dieser Art muß sinngemäß schon darin gestanden haben, denn diese Frage mußte ebenso behandelt werden, wie sie auch in Radolfzell behandelt wurde, sie stellte sich eben sofort mit der Verleihung eines Kaufmannsrechtes. Daher hier der Grundsatz, wonach für jeden Einwohner von Freiburg von vornherein als Praesumptio juris die persönliche Freiheit gilt, außer wenn ausdrücklich die Unfreiheit geltend gemacht und nachgewiesen wird. Zum erstenmal findet sich damit der Satz von der stadtbürgerlichen Freiheit ausgesprochen, der dann durch Jahrhunderte ein Grundrecht der Städte sein wird. Aber dieser Satz des Freiburger Rechts ist nicht etwas völlig Neues, sondern nur die logische Weiterentwicklung von Ideen, die schon in den vorhergehenden Rechten enthalten sind.

Unter diesem Gesichtspunkt sind zwei weitere Bestimmungen zu sehen: zunächst die Zusage des Herzogs, daß er den Nachlaß eines Bürgers ungeschmälert dessen Erben, Weib und Kindern, zukommen lassen wolle, daß er also ausdrücklich auf jede Art von Todfall verzichtet. Denn das ist eine der wesentlichsten Sonderlasten des Hörigen, daß bei seinem Tod ein Teil seines Vermögens an